

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 3.00 einschließlich des „Amts- und Anzeigebblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterküchengrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 20 Hg. Im Restamt die Zeile 30 Hg. In amtlichen Zeilen die halbe Zeile 30 Hg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher ausgegebenen Anzeigen.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Verunsprecher Nr. 110.

Nr. 115.

66. Jahrgang.  
Mittwoch, den 21. Mai

1919.

## 2. Verteilung von amerikanischem Weizenmehl.

I. Hinsichtlich der Verteilung wird folgendes bestimmt:

Die Aushändigung des amerikanischen Weizenmehls an die Verbraucher erfolgt durch die Kleinhändler und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die ortsbefähigten eingerichteten Kleinverkaufsstellen gegen Abgabe des **Abchnittes N 2 der Bezirkslebensmittelliste**

in der Woche vom 19.—25. Mai 1919.

Eine nachträgliche Aushändigung an die Verbraucher kann nicht erfolgen. Auf eine Marke werden 250 g =  $\frac{1}{2}$  Pfund amerikanisches Mehl zum Preise von 1,11 Mark (1 Pfund 2,22 Mark) abgegeben.

Die Abgabe durch die Bäcker ist infolge Anweisung der Reichsgereichtsstelle verboten.

II. Die Kleinhändler und behördlichen Verkaufsstellen erhalten das Mehl durch die Ortsbehörde — wie die übrigen Lebensmittel — zum Verkauf zugewiesen.

Sie haben die von den Verbrauchern vereinnahmten Abchnitte N 2 der Bezirkslebensmittelliste nach näherer Anweisung der Ortsbehörde an diese bis zum 27. Mai 1919 abzuliefern und dabei etwaige verbliebene Reste des amerikanischen Weizenmehls mit anzugeben. Die Reste dieses Mehls sind bis auf weitere Anordnung der Ortsbehörde sorgfältig aufzubewahren.

III. Die Ortsbehörden haben darüber zu wachen, daß das von den Händlern ausgegebene amerikanische Weizenmehl in voller Höhe durch vereinnahmte Markenabschnitte belegt wird.

Die an die Ortsbehörden abgelieferten Abchnitte N 2 der Bezirkslebensmittelliste sind von diesen zu je 100 Stück gebündelt und sorgfältig verpackt unter gleichzeitiger Angabe der bei den Kleinhändlern und behördlichen Verkaufsstellen noch lagernden Reste amerikanischen Weizenmehls bis zum 29. Mai 1919 an den Bezirksverband Schwarzenberg einzureichen. Die in den Gemeinden noch lagernden Reste amerikanischen Weizenmehls werden bei weiterer Zuteilung amerikanischen Weizenmehls angerechnet werden.

IV. An Stelle des teureren amerikanischen Weizenmehls kann auch die gleiche Menge (250 g =  $\frac{1}{2}$  Pfd.) inländisches 94<sup>tes</sup> Weizenmehl gegen Abgabe des Abchnittes N 2 der Bezirkslebensmittelliste zum Preise von 34 Pfg. für 1 Pfund bei den Bäckern und den übrigen Mehlhändlern bezogen werden.

V. Die Bäcker und Mehlhändler haben die beim Verkauf von inländischem Weizenmehl vereinnahmten Abchnitte N 2 der Bezirkslebensmittelliste — wie die Brotmarken — bei der Ortsbehörde bis zum 27. Mai 1919 zum Nachweis des Mehlverbrauchs abzuliefern.

VI. Die vereinnahmten Abchnitte N 2 der Bezirkslebensmittelliste sind sofort bei Empfang durch kreuzweises Durchstreichen mittels Farb- oder Tintenstiftes in deutlich sichtbarer Weise zu entwerfen.

VII. Brotbackvergifter haben infolge ministerieller Anordnung bis auf weiteres keinen Anspruch auf die Mehl-Sonderzuweisung. Sie dürfen daher auf den Abchnitt N 2 der Bezirkslebensmittelliste kein Mehl beziehen.

VIII. Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Schwarzenberg, am 16. Mai 1919.

Der Bezirksverband

Der Arbeiterrat

der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Raefner.

Murich.

## Ausgabe von Haushaltslisten für die Zwecke der Verteilung von ausländischem Mehl u. Pökelschweinefleisch.

I. Das Wirtschaftsministerium — Landeslebensmittelamt — zu Dresden hat folgendes bestimmt:

„Um den Vindereimittelten die Versorgung mit ausländischem Mehl zu erleichtern, wird folgendes bestimmt:

Die Bezugsberechtigten werden in 4 Klassen eingeteilt.

Es umfaßt:

**Klasse A:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen bis zu 1900 Mark in Dresden, Leipzig und Chemnitz und bis 1800 Mark in allen übrigen Orten.

**Klasse B:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 1900 Mark oder 1600 Mark bis 6800 Mark.

**Klasse C:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 6800 Mark bis 10 000 Mark.

**Klasse D:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 10 000 Mark.“

II. Zur Durchführung der Klasseneinteilung werden von den Ortsbehörden

**Haushaltslisten**

an jedem Haushalt zur genauen Ausfüllung ausgegeben.

Die Ortsbehörden erhalten die Vordrucke vom Bezirksverband Schwarzenberg geliefert. Sie haben für ihre Gemeinde das Nähere über den Zeitpunkt der Ausgabe, Ausfüllung und Rückgabe der Haushaltslisten zu bestimmen.

III. Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, die Steuerklasse, zu der sie und die zum Haushalt gehörenden versorgungsberechtigten Personen für das laufende Jahr zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden sind, wahrheitsgemäß anzugeben. Sie haben zu diesem Zwecke die Haushaltsliste auszufüllen und zur Bestätigung der Richtigkeit zu unterschreiben.

IV. In die Haushaltsliste sind alle dem Haushalte angehörenden versorgungsberechtigten Personen aufzunehmen, auch wenn sie zur Staatseinkommensteuer nicht besonders eingeschätzt sind.

V. Wer den Staatseinkommensteuerzettel für dieses Jahr noch nicht erhalten hat, hat die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer für das vorige Jahr zugrunde zu legen. Personen, die weder im laufenden noch im letztvergangenen Jahre einen Staatseinkommensteuerzettel erhalten haben, haben ihr gegenwärtiges Einkommen, auf das Jahr berechnet, anzugeben.

VI. Bei Jahreseinkommen über 10 000 Mark genügt die Angabe „über 10 000 Mark“. Die Nachprüfung der Angaben gegenüber Personen, die eine Preisvergünstigung beanpruchen, bleibt vorbehalten; in Zweifelsfällen kann von ihnen die Vorlegung des Staatseinkommensteuerzettels oder eines sonstigen Nachweises gefordert werden.

VII. Von Personen, die die ausgefüllte und ordnungsgemäß unterschriebene Haushaltsliste nicht wieder an die Ortsbehörde abgeben oder die geforderten Nachweise nicht erbringen, wird bis zur Erledigung dieser Anstände angenommen, daß sie über 10 000 M. Jahreseinkommen haben.

VIII. Sind bei einer versorgungsberechtigten Person seit der letzten Einschätzung zur Staatseinkommensteuer wesentliche Veränderungen im Einkommen eingetreten, so steht sowohl dieser Person als auch der Ortsbehörde das Recht zu, diese Veränderungen bei dem Bezug der Einfuhrzulassungen für ausländisches Mehl und ausländisches Pökelschweinefleisch geltend zu machen. Die Einreihung in eine andere Klasse der Bezugsberechtigten hat keine rückwirkende Kraft.

IX. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere falsche Angaben über sein Einkommen macht, kann von dem Bezugsberechtigten vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden; auch hat er, soweit nicht schwerere allgemeine strafrechtliche Bestimmungen, insbesondere die über Betrug, Raub greifen, Bestrafung auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 / 4. November 1915 (RGBl. S. 607, 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark zu gewärtigen.

Schwarzenberg, am 19. Mai 1919.

Der Bezirksverband

Der Arbeiterrat

der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Raefner.

Murich.

## Verteilung von Graupen für ausfallende Fleischmengen.

Als Ersatz für die bis 18. Mai 1919 ausgefallenen bzw. noch ausfallenden Fleischmengen werden in der Woche vom 19. bis 25. Mai

125 g Graupen an die fleischkartenberechtigten Personen über 6 Jahre auf die Marken O 1 und 6 der Reichsfleischkarte,

62 $\frac{1}{2}$  g Graupen an die fleischkartenberechtigten Personen unter 6 Jahren auf Marke O 1 der Reichsfleischkarte

ausgegeben werden.

Zu diesem Zwecke hat die Bevölkerung die auf der Rückseite mit den Nummern 1 und 6 bzw. 1 versehenen Abchnitte O der Fleischkarte abzuscheiden und bei dem Kleinhändler, bei dem sie sich mit Abschnitt 1 der Bezirkslebensmittelliste angemeldet hat, gegen Aushändigung der obengenannten Menge Graupen abzugeben.

Die Händler haben die Fleischkartenabschnitte zu sammeln und als Nachweis für die verkaufte Menge Graupen abgehängt in Päckchen zu je 100 Stück bei der Ortsbehörde abzuliefern.

Schwarzenberg, am 17. Mai 1919.

Der Bezirksverband

Der Arbeiterrat

der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Raefner.

Murich.

## Städtischer Lebensmittelverkauf.

Mittwoch, 21. Mai, Marke N 4: 60 g Margarine zu 26 Pfg.,

Donnerstag, 22. „ „ N 1: 300 g Feigwaren zu 40 Pfg.,

„ „ N 2: 250 g ausländisches Mehl zu 111 Pfg.,

Freitag, 23. „ „ N 3: 250 g Auslandsmarmelade.

Kindernährmittel: 125 g Grieß zu 12 Pfg.,

1 Pack Zwieback zu 44 Pfg.

Eibenstock, den 19. Mai 1919.

Der Stadtrat.

## Rückgabe der Brotmarkentafeln

Donnerstag, den 22. Mai 1919, vormittags in der städt. Lebensmittelabteilung.

Veränderungen sind zu melden.

Eibenstock, den 20. Mai 1919.

Der Stadtrat.